

Wegleitung zur Förderungsmassnahme

Wärmenetze

1. Einleitung

In dieser Wegleitung erhalten Sie Informationen, wie Sie Förderungsbeiträge zur Massnahme «Wärmenetzprojekte: Wärmenetze» beantragen können. Wenn Sie das Beitragsgesuch vollständig und korrekt ausfüllen, wird dieses ohne Verzögerung und ohne zusätzlichen Aufwand bearbeitet.

Die Wegleitung enthält Erläuterungen zur Massnahmenbeschreibung M2, welche die Regierung zum Förderungsprogramm Energie 2025 bis 2030 am 25. Februar 2025, Seite 11, erlassen hat. Bei Unklarheiten und Fragen wenden Sie sich bitte an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Telefonnummer und E-Mail-Adresse finden Sie in der Fusszeile.

2. Ablauf

- Beantragen Sie den Förderungsbeitrag online unter www.energieagentur-sg.ch → 
- Senden Sie das Unterschriftenformular mit den erforderlichen Beilagen an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Das Gesuch muss **vor Ausführung** (Stichtag ist die Inbetriebnahme des Wärmezählers) des Vorhabens schriftlich eingereicht werden. Auf eigenes Risiko können Sie anschliessend mit der Umsetzung beginnen, ohne den Entscheid der Beitragsberechtigung abzuwarten.
- Nach erfolgreicher Prüfung des Beitragsgesuchs erhalten Sie von der Energieagentur St.Gallen GmbH eine Beitragszusicherung (Verfügung).
Bitte beachten Sie, dass die Beitragszusicherung für Förderungsbeiträge unabhängig von einem Baubewilligungs- oder Meldeverfahren erfolgt. Führen Sie das Bewilligungsverfahren vor Umsetzung der Massnahme durch. Informationen erhalten Sie bei der Bauverwaltung Ihrer Gemeinde. Für Fragen bezüglich der Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung, insbesondere der Luftreinhaltung wenden Sie sich bitte an das AFU, Abteilung Industrie und Gewerbe.
- Die Gültigkeit der Beitragszusicherung ist auf zwei Jahre befristet. Massgebend ist das Datum der Verfügung über die Beitragszusicherung. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Beitragszusage automatisch und es kann kein Beitrag mehr ausbezahlt werden.
Auf begründeten und **vor Fristablauf** schriftlich eingereichten Antrag kann die Energieagentur St.Gallen GmbH eine einmalige Fristverlängerung gewähren. Falls absehbar ist, dass sich die Umsetzung verzögert, setzen Sie sich bitte unbedingt vor Fristablauf mit der Energieagentur St.Gallen GmbH in Verbindung.
- Nach Abschluss des Vorhabens reichen Sie das Formular «Meldung Projektabschluss» mit den erforderlichen Beilagen der Energieagentur St.Gallen GmbH ein. Das Formular erhalten Sie zusammen mit der Beitragszusicherung.

3. Allgemeine Voraussetzungen

Die allgemeinen Voraussetzungen sind in der Verordnung über Förderbeiträge nach dem Energiegesetz (sGS 741.12) festgelegt. Die Auslegung erfolgt nach dem jeweils aktuellen «harmonisierten Fördermodell der Kantone» (HFM).

Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Anlage muss sich im Kanton St.Gallen befinden.
- Wird vor Einreichung des Beitragsgesuchs mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, wird kein Förderbeitrag gewährt.
- Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in sämtliche mit dem Vorhaben in Verbindung stehende Dokumente sowie Stichprobenkontrollen während oder nach Abschluss der Arbeiten.

4. Besondere Voraussetzungen

- Unterstützt werden der Neubau und Ausbau von Anlagen zur Erzeugung (Heizzentralen) sowie Verteilung (Wärmenetze) von Heizwärme (Wärme auf einem Temperaturniveau von mindestens 60 Grad Celsius) für Raumwärme und Warmwasser aus erneuerbaren Energien oder Abwärme).
- Falls am Projekt direkt oder indirekt andere Akteure beteiligt sind, die damit Ziele bzw. Pflichten gemäss CO₂-Gesetzgebung erfüllen, ist durch den Wärmenetzbetreiber nachzuweisen, welcher Anteil der deklarierten Wärmemenge bereits durch andere Akteure beansprucht wird. Die Wirkungsaufteilung erfolgt sachgemäss nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung über Förderbeiträge nach dem Energiegesetz (sGS 741.12; abgekürzt EnFöV).
- Doppelförderung: Massnahmen, die bereits durch andere Förderprogramme des Bundes im Bereich Energie und Klima gefördert werden, sind nicht förderberechtigt. Werden die Emissionsreduktionen einer Sanierung vom Bund bescheinigt (über Kompensationsprojekte oder die Übererfüllung von freiwilligen Zielvereinbarungen), ist diese Sanierung nicht förderberechtigt. Ebenso sind alle Unternehmensstandorte, die von der CO₂-Abgabe befreit sind, nicht förderberechtigt. Ein Unternehmen kann einzelne Standorte befreien, die nicht befreiten Standorte des Unternehmens sind förderberechtigt. Eine Doppelförderung durch andere Fördermassnahmen (Wirtschaft, NGOs, Schallschutz, etc.) ist möglich.
- Für Heizzentralen und Wärmenetze gilt:
 - a) es werden ausschliesslich Projekte unterstützt, in deren Rahmen
 - auch bestehende, dezentrale Öl-, Gas- oder Elektroheizungen durch Wärmenetzanschlüsse ersetzt werden, oder
 - bei bestehenden Wärmeverbunden zur Raumwärme- und Warmwasserversorgung in der Heizzentrale fossile Energie durch erneuerbare Energien oder Abwärme ersetzt wird.
 - b) Nicht unterstützt werden Projekte, wenn:
 - bei **Wärmezentralen** bis 100 kW zusätzlich eine fossile Spitzenlastdeckung besteht
 - bei **Wärmezentralen** über 100 kW eine fossile Spitzenlastdeckung von mehr als 10 Prozent des jährlichen Gesamtwärmebedarfs benötigt wird.Die Regelung gilt pro Zentrale;
 - der Anteil Energie aus Heizöl oder Erdgas im **Wärmenetz** im Jahresmittel 25 Prozent übersteigt



- c) Anlagen mit Wärmekraftkopplung müssen gemäss Art. 12 des Energiegesetzes (sGS 741.1; abgekürzt EnG) bewilligt und wärmegeführt betrieben werden. Bei Anlagen, die den ökologischen Mehrwert des produzierten Stroms vergütet erhalten (z. B. mit der kostendeckenden Einspeisevergütung KEV), wird nur diejenige Wärmeproduktion unterstützt, die über die im eidgenössischen Energiegesetz (SR 730.0, abgekürzt eidg. EnG) bzw. in der eidgenössischen Energieverordnung (SR 730.01) vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinausgeht..
- d) Für den Neubau und Ausbau einer Holzheizzentrale muss eine vollständige, termingerechte Qualitätsbegleitung mit QMmini® oder mit QM Holzheizwerke® erfolgen. Die Art der Qualitätsbegleitung wird von der Energieagentur St.Gallen GmbH in Absprache mit der Geschäftsstelle QM Holzheizwerke anhand der Grösse und Komplexität der Anlage festgelegt. Die Zusage für die Qualitätsbegleitung hat eine Gültigkeit von drei Jahren.
- e) Das Wärmenetz muss über eine Leitzentrale und ein zentrales Leitsystem verfügen, die mindestens folgende Aufgaben übernehmen: Betrieb des Wärmenetzes, Energiedatenerfassung, Störungs- und Wartungsmanagement sowie Betriebsoptimierung.

5. Erläuterung von Begriffen

Projektierte Wärmeproduktion: Projektierte Wärmemenge [MWh], welche die Heizzentrale pro Jahr ins neue, erweiterte oder verdichtete Netz abgibt.

Projektierte Wärmeverkauf: Projektierte Wärmemenge [MWh], welche pro Jahr den neu am Netz angeschlossenen Wärmebezügern geliefert wird.

Gesamtprojektkosten Wärmenetz: Darin enthalten sind Planung, Lieferung, Bau und Inbetriebnahme des neuen, erweiterten oder verdichteten Netzes inkl. MWST, exkl. Anschlüsse der Wärmebezügler und Bewilligungsgebühren.

Wärmeabnehmer: Adresse, Gebäudenutzung (Wohnen, Büro usw.), bestehendes Heizsystem (Öl, Gas usw.) sowie voraussichtlicher jährlicher Wärmelieferung.

Objekt: Standort der Heizzentrale

6. Benötigte Unterlagen

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein:

- Unterschriftenformular
- Anlagekonzept mit Leitungsplan (Situationsplan mit Heizzentralen, Wärmenetz und Wärmeabnehmern), Prinzipschema des zentralen Leitsystems mit eingetragenen Messstellen, Zeitplan mit geplantem Baubeginn bezüglich Inbetriebnahme (evtl. mit geplanter Etappierung) und Bewilligungen, soweit sie zur Nutzung der Energiequellen notwendig sind.
- Energiebilanz mit den in das Netz einspeisenden Wärmequellen, einer Liste der vorgesehenen wärmeabnehmenden Objekten und deren bestehenden Heizsystemen sowie der vorgesehenen jährlichen Wärmelieferung und den Verteilverlusten des Wärmenetzes.
- Zusammenstellung der Investitionskosten für Heizzentrale(n), Leitungsnetz und Wärmenetzanschlüssen (sofern Teil des geförderten Projektes).
- Angaben über weitere beantragte oder zugesagte Förderbeiträge Dritter.



- Nach Inbetriebnahme: Messnachweis aus der Energieerfassung des zentralen Leitsystems mit am Ausgang der Heizzentrale gemessener Wärmeerzeugung und an den dezentralen Übergabestationen gemessene gelieferte Wärme an die wärmeabnehmenden Objekte.

7. Beitragssätze und Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrösse ist:

- Für Wärmenetze die zusätzliche Wärmemenge, d. h. die allen am Wärmenetz angeschlossenen Endkunden gelieferte und gemessene Wärmemenge [MWh] **über ein ganzes Jahr**, welche Öl-, Gas- oder Elektroheizungen durch Wärmenetzanschlüsse ersetzt
- Für Heizzentralen die zusätzlich erzeugte und in das Wärmenetz eingespeiste, am Ausgang der Heizzentrale gemessene Wärmemenge **über ein ganzes Jahr** abzüglich der Wärmeverteilverluste.

Beitragssätze:

- Der Beitrag an den Neubau oder die Erweiterung eines Wärmenetzes beträgt CHF 150.– je MWh.
- Der Beitrag an den Neubau oder die Erweiterung einer Heizzentrale beträgt CHF 130.– je MWh.

Der Beitrag an die Qualitätsbegleitung QMmini® beträgt pauschal CHF 1 500.–.

Der Beitrag an die Qualitätsbegleitung QM Holzheizwerke® umfasst deren tatsächliche Kosten, höchstens aber CHF 10 000.–.

Die Auszahlung des Beitrags erfolgt zu 70 Prozent nach Inbetriebnahme des Wärmenetzes.

Die restlichen 30 Prozent des zugesicherten Beitrags werden bei Vorlage der klimakorrigierten Wärmeverbrauchsmessung (Klimastation St.Gallen) über das erste volle Betriebsjahr ausbezahlt. Unterschreitet die gemessene Wärmemenge die projektierte Wärmelieferung um mehr als 10 Prozent, wird die Restzahlung entsprechend reduziert.

Ab Beiträgen von CHF 250 000.– an ein Wärmenetz kann eine individuelle Regelung getroffen werden, unter Berücksichtigung der Randbedingungen, dass der Beitrag mindestens 20 Prozent der nicht amortisierbaren Mehrkosten (NAM) und gleichzeitig 20 Prozent der Investitionskosten betragen, jedoch 100 Prozent der NAM nicht überschreitet.

